

Haushaltssatzung der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.645.900 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.696.200 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-50.300 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.521.800 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.480.000 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	41.800 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	197.000 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	683.500 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-486.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 230 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 445 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 380 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,131 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

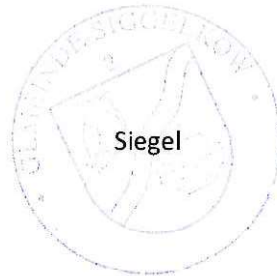
§ 7 Weitere Vorschriften

1. Der Haushaltsplan enthält Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit.
2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 - a. ein Jahresfehlbetrag von mehr als 50.000 EUR sowie ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR als erheblich.
 - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages sowie die Erhöhung eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 50.000 EUR als erheblich.
3. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie mehr als 50.000 EUR betragen. Dasselbe gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.
4. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nr. 1 KV M-V sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als geringfügig anzusehen, wenn sie nicht mehr als 25.000 EUR betragen.
6. Im Sinne des § 38 Absatz 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan als geringfügig anzusehen, wenn sie die im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht um mehr als 0,500 VzÄ übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 93.578 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.218.130 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 4.189.731 EUR.

Siegelkass 24.4.25
Ort, Datum



Klein
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.05.2025 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de veröffentlicht.



(Unterschrift)

Bürgermeisterin